

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für den Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Veröffentlichung des Beschlusses des Landesausschusses aus September 2020 zur Prüfung auf Unterversorgung oder drohende Unterversorgung

Das Vorliegen einer Unterversorgung ist anzunehmen, wenn der Stand der hausärztlichen Versorgung den in den Planungsblättern ausgewiesenen Bedarf um mehr als 25 v.H. und der Stand der fachärztlichen Versorgung den ausgewiesenen Bedarf um mehr als 50 v.H. unterschreitet (§ 29 Bedarfsplanungs-Richtlinie).

Der Landesausschuss stellt fest, dass keine ärztliche Unterversorgung besteht oder droht. Für keinen Planungsbereich liegt der Versorgungsgrad unterhalb der vorgesehenen Grenzwerte. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine bestehende oder drohende Unterversorgung vor.